



Aktenzeichen: 2016/03

Scheinfeld, den 30. Mai 2016

Urteil

Im Verfahren

Einspruch gegen die am 28. April 2016 verhängte Ordnungsgebühr über 40,- Euro bzgl. Nichtteilnahme am Tischtennis Kreistag

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB6) Mittelfranken hat am 29.05.2016 durch

den Vorsitzenden Martin Jendert, Scheinfeld (Kreis 2, Neustadt/Aisch),
den Beisitzer Johannes Kühhorn, Großhabersdorf (Kreis 3, Fürth),
den Beisitzer Horst Stühler, Petersaurach (Kreis 1, Ansbach),

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Dem Einspruch gegen die verhängte Ordnungsgebühr wird nicht stattgegeben
2. Die Ordnungsgebühr über 40 Euro wurde zu Recht verhängt
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein A

Tatbestand

Der Abteilungsleiter des Vereins A (Einspruchsführer) führte aus, dass in den vergangenen Jahren (gefühlte über 10 Jahre) zum Tischtennis Kreistag **IMMER** persönlich per eMail eingeladen wurde:

„Das war bisher die **gewohnte Praxis**. Wenn eine persönliche Einladung zum Tischtennis Kreistag per Mail bisher gewohnte Praxis war und es keine Verpflichtung gibt, regelmäßig auf die Homepage des BTTV im Kreis zu schauen, dann kann man nicht von unentschuldigtem Fehlen sprechen. Schließlich hat man die Einladungspraxis einfach verändert und die Vereine NICHT darüber informiert.

Das genaue juristische Wortspiel heißt hier ‚**betriebliche Übung**‘ und bedeutet übersetzt so viel wie Gewohnheitsrecht bzw. gewohnte Praxis.

Scheinbar gab es von Seiten mehrerer Vereinsvertreter Beschwerden über ‚zu viele‘ eMails. Dem Wunsch nach weniger eMails wurde nachgegeben und statt eMails wurden alle Informationen auf der Kreishomepage zum Abruf bereitgestellt.

Leider wurden die Vereine NICHT über das umgestellte Vorgehen informiert. Wäre das passiert, wären wir selbstverständlich selbst verantwortlich gewesen uns die Informationen regelmäßig auf der Kreishomepage abzuholen.“



Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirkes Mittelfranken ist zuständig gem. § 13 Abs. 1 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs. 2 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert

II. Begründetheit

Der Einspruch ist unbegründet, da §45 Var. 1 RVStO erfüllt ist.

I. Objektiv

Die objektive Nichtteilnahme liegt vor, sie wird vom Einspruchsführer eingeräumt.

II. Subjektiv

Die Nichtteilnahme am Kreistag war auch vorsätzlich.

Wer nicht in regelmäßigen Abständen, zumindest aber im Zeitraum März/April die Kreishomepage überprüft, nimmt die Nichtteilnahme zumindest in Kauf. Auf die vom Beschwerdeführer vorgebrachte E-Mail, die wohl in den Vorjahren üblich war, muss an dieser Stelle noch nicht näher eingegangen werden. Zumindest die letzten Jahre wurde diese Mail mindestens 6 Wochen vor dem Kreistag, der jedes Jahr im Zeitraum Ende April - Ende Mai stattfindet, versendet. Der späteste Zeitpunkt war der 14.04. im Jahr 2014. Selbst wenn eine solche Mail Pflicht wäre und der Beschwerdeführer diese hätte erwarten können, so hätte ihm deren Ausbleiben jedenfalls vor dem diesjährigen Kreistag auffallen müssen und er hätte dies selbstständig auf der Kreishomepage überprüfen müssen oder einfach beim Kreisvorstand nachfragen können. Wer dies unterlässt, nimmt ein Fernbleiben in Kauf.

III. Ordnungsgemäße Einladung, §45 Var. 1 RVStO i.V.m. §27 Nr. 2 Satzung

Darüber hinaus liegt uns die Anlage der ordnungsgemäßen Einladung durch den Kreisvorstand vor.

1. Der Beschwerdeführer selbst bestätigt, dass die grundsätzlich in §27 Nr. 2 der Satzung geregelte Praxis eingehalten wurde.
2. Das Vorgebrachte zur betrieblichen Übung überzeugt nicht, denn es stellt diese der Rechtsprechung nach einen Vertrag dar, den die Beteiligten mangels Satzungsänderungskompetenz nicht schließen können.
3. Auch das Abstellen auf Gewohnheitsrecht überzeugt nicht, dies käme ebenfalls einer Satzungsänderung gleich. Selbst wenn man annehmen würde, dass zu irgendeinem Zeitpunkt eine Pflicht zur Einladung per Mail bestanden hätte, so wurde diese spätestens im Juli 2015 mit der letzten Änderung der Satzung und damit der Einladungspraxis aufgehoben und weitere Mails waren ausschließlich freiwillige Serviceleistungen des Kreisvorstandes, an die auch ein - nach vorübergehender Vakanz - zunächst kommissarisch eingesetzter Kreisvorstand nicht gebunden ist. Darüber hinaus kann aufgrund dieser vorübergehenden Vakanz und eines neuen Kreisvorstandes auch nicht mit unveränderten Dingen gerechnet werden.

Sportgericht des Bezirkes Mittelfranken

Vorsitzender

Martin Jendert

Am Ring 21

91443 Scheinfeld

Tel. p 09162 / 6900 • E-Mail m.jendert@t-online.de



Kosten des Verfahrens

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 RVStO des BTTV.

(...)

Gez.

Martin Jendert
Vorsitzender

Gez.

Johannes Kühhorn
Beisitzer

Gez.

Horst Stühler
Beisitzer